| Stadt Oberhausen | Drucksache Nr.<br>B/15/2636-01 | Termin<br>18.03.2013 | Rat der Stadt |
|---|---|---|---|
| **Beschlussvorlage** | | | öffentlich |

| Termin | Gremium | Vorlage zur* | Ergebnis | Beschluss-kontrolle* |
|---|---|---|---|---|
| 06.03.2013 | Schulausschuss | V | | |
| 18.03.2013 | Rat der Stadt | B | | |

## Beratungsgegenstand

Einrichtung einer integrativen Lerngruppe behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I - zieldifferent - an der Gesamtschule Alt-Oberhausen

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt nach § 20 Abs. 8 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG)

1. die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe „Gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ an der Gesamtschule Alt-Oberhausen zum Beginn des Schuljahres 2013/2014

und

2. die grundsätzliche Einrichtung weiterer integrativer Lerngruppen „Gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ an der Gesamtschule Alt-Oberhausen ab dem Schuljahr 2014/2015.

| Stellv. Bereichsleiter Bereich 1-4 | Dezernent Dezernat 3 | Kämmerer | Oberbürgermeister |
|---|---|---|---|
| Ewich<br>20.02.2013 | Frind<br>20.02.2013 | Datum | Wehling<br>21.02.2013 |

| * Vorlage zur: | * Ergebnis : | Beschlusskontrolle: | Beteiligung: |
|---|---|---|---|
| Anhörung (A)<br>Kenntnisnahme (K)<br>Vorberatung (V)<br>Beschlussfassung (B) | Zustimmung (Z)<br>Ablehnung (A)<br>Änderung (Ä)<br>Anhörung vollzogen (AV)<br>Kenntnisnahme (K) | Ja oder nein | Personalrat [ ]<br>Gleichstellungsstelle [ ] |

| Stadt Oberhausen | Drucksache Nr. B/15/2636-01 | Termin 18.03.2013 | Rat der Stadt |
|---|---|---|---|

## Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [ ]

ja [ x ]

b) Sonstige

## Begründung

Nach dem die zieldifferente Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I zunächst im Rahmen von Schulversuchen erprobt wurde, ermöglicht das Schulgesetz (§ 20 Abs. 8 SchulG) seit seiner Einführung im Jahr 2005 die Einrichtung von integrativen Lerngruppen an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I. Die Einrichtung solcher integrativer Lerngruppen obliegt der Schulaufsichtsbehörde. Der Schulträger muss hierzu seine Zustimmung in Form eines Ratsbeschlusses erteilen.

Für das Schuljahr 2013/2014 haben sich die Erziehungsberechtigten von 16 Kindern für eine inklusive Beschulung in der Sekundarstufe I an einer Regelschule entschieden. Mit der Nachmeldung einzelner Kinder bis zum Schuljahresbeginn ist noch zu rechnen. Dies bedeutet, dass vier Gruppen gebildet werden müssen, um die Elternwünsche zu erfüllen.

Bislang fand eine solche Beschulung nur an der Hauptschule Albert-Schweitzer, der Gesamtschule Osterfeld und der Anne-Frank-Realschule statt. Die Hauptschule Albert-Schweitzer steht wegen der zum Schuljahr 2013/2014 beginnenden sukzessiven Auflösung nicht mehr zur Verfügung.

In intensiven Gesprächen unter Beteiligung der Schulleitungen, der Schulaufsichten und des Schulträgers konnte erreicht werden, dass für das Schuljahr 2013/2014 nun auch die Gesamtschule Alt-Oberhausen und das Elsa-Brändström-Gymnasium je eine integrative Lerngruppe einrichten werden. Die Elternwünsche können für das Schuljahr 2013/2014 somit komplett abgedeckt werden.

Der von der Bezirksregierung Düsseldorf zu genehmigende Antrag der Schule muss die folgenden formalen Voraussetzungen erfüllen:

- Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen über die Zustimmung zur Einrichtung der integrativen Lerngruppe,
- Beteiligung der Schulkonferenz,
- Stellungnahme des Schulamtes für die Stadt Oberhausen
- Aktualisiertes Schulkonzept für die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe

Die Schulkonferenz der Gesamtschule Alt-Oberhausen wird in ihrer Sitzung am 27.02.2013 beteiligt.

Das pädagogische Konzept wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch die Schule im Antragsverfahren zur Verfügung gestellt.

Die benötigten räumlichen und sachlichen Kapazitäten sind an der Schule vorhanden, so dass der Stadt Oberhausen keine zusätzlichen Kosten entstehen.